

Haltung besonders geschützter Arten

Artenschutz ist der Sammelbegriff für Maßnahmen zum Schutz aller frei lebenden Tier- und wild wachsenden Pflanzenarten. Grundsätzlich unterliegen alle einheimischen, wild lebenden Arten einem allgemeinen Schutz.

Auch besonders geschützte Tierarten, deren Bestand stark abgenommen hat, werden teilweise in Gehegen gehalten. Viele Tiere wild lebender Arten, die heute in menschlicher Obhut gehalten werden, stammen immer noch aus Wildfängen. Ihre Entnahme aus der Natur für den weltweiten Handel stellt neben der Lebensraumzerstörung eine ganz erhebliche Gefährdung für das Überleben der Arten dar.

Das Bundesnaturschutzgesetz hat daher solche Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt. Um diese Arten vor ihrer drohenden Ausrottung zu bewahren, unterliegen sowohl der Handel mit ihnen als auch ihr bloßer Besitz bestimmten Einschränkungen und Pflichten. Diese gilt es neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Einem besonderen internationalen Schutzstatus unterliegen z.B. Papageien und alle europäischen Singvögel, viele Reptilien und Amphibien.

Tiere besonders geschützter Arten dürfen der heimischen Natur weder lebend noch tot entnommen werden. Sie dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen erworben, gehalten und abgegeben werden.

Denn alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, auch erkennbare Teile und Erzeugnisse davon, unterliegen bestimmten, zum Teil sehr strengen Besitz-, Vermarktungs- und Verkehrsverboten.

Daher ist zu beachten, dass schon für den Besitz eines geschützten Tieres eine Herkunftsbescheinigung erforderlich ist. Dies wäre bei einheimischen Exemplaren eine Bescheinigung des Züchters mit den erforderlichen Angaben bzw. bei importierten Tieren eine Einfuhrgenehmigung. Als eine andere Art des Herkunftsnachweises kann

auch eine nicht fälschbare Kennzeichnung des Tieres im Sinne des § 7 der Bundesartenschutzverordnung (z.B. geschlossene Beringung bei Vögeln) akzeptiert werden.

Seit dem 01.01.2001 müssen alle gehaltenen Tiere, die in der Anlage 6 Spalte 1 Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind nach einem vorgeschriebenen Verfahren gekennzeichnet werden. Dies betrifft beispielsweise alle europäischen Greifvögel, Eulen und Singvögel sowie eine Reihe von Papageien, Säugetieren, Schildkröten und Riesenschlangen. Zur Ausgabe von Kennzeichen sind derzeit der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) und der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF) vom Bundesumweltministerium anerkannt.

Die Kennzeichnungspflicht besteht sowohl für Züchter und Importeure als auch für Privathalter. Sie gilt sowohl für nachgezogene Jungtiere als auch für Alttiere. Ein Verstoß hiergegen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Werden Wirbeltiere der besonders geschützten Arten gehalten, müssen diese der zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung mitgeteilt werden - in Niedersachsen dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Postfach 10 10 62
31110 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/509-239
e-mail: poststelle@nlwkn.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Herausgeber und Ansprechpartner:

Landkreis Cuxhaven
Naturschutzamt
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven
Tel.: 0 47 21/66 23 40
Fax: 0 47 21/66 26 52
e-mail: 67@landkreis-cuxhaven.de
Internet: www.landkreis-cuxhaven.de



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Tiergehege

Strauß, Papagei & Co.

hinter Gittern



Allgemeine Anforderungen an ein Tiergehege

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Anlagen, in denen Tiere wild lebender Arten (z.B. Papageien, Eichhörnchen oder Strauße) außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gehalten werden, bedürfen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz regelt in seinem § 45 c, welche Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sein müssen.

Die Vorschrift dient vorrangig dem Artenschutz, dem Landschaftsschutz und dem Tierschutz.

Keiner Genehmigung bedürfen u.a. Tiergehege mit einer Grundfläche bis 50 m² und in denen keine besonders geschützten Tiere gehalten werden. Das heißt: Gehege, in denen besonders geschützte Tiere wie Papageien, europäische Singvögel, verschiedene Sitticharten oder europäische Landschildkröten gehalten werden, sind immer genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung zum Betrieb eines Tiergeheges wird nur erteilt, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Tiere so untergebracht, gepflegt und ernährt werden, wie es den artspezifischen biologischen Bedürfnissen des Einzeltieres entspricht,
2. ein Register über den Tierbestand geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, insbesondere die Zu- und Abgänge darin unverzüglich eingetragen werden,
3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, des Tierschutzrechts und des Artenschutzrechts, nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden neben der Gemeinde auch weitere Fachbehörden des Landkreises (z.B. Bauaufsichtsamt, Veterinäramt, Jagdbehörde) beteiligt.

Dazu ist es z.B. erforderlich, dass die Planzeichnungen aller baulichen Anlagen des beantragten Geheges der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Die Tiergehegegenehmigung schließt baurechtliche und tierschutzrechtliche Genehmigungen ein.

Es wird empfohlen, vor Antragstellung das Gespräch zur Beratung zu suchen, um ggf. auftretende Fragen im Vorwege klären zu können.



Im Landkreis Cuxhaven gibt es derzeit ca. 30 genehmigte Tiergehege. Hierbei handelt es sich unter anderem auch um so genannte Exotengehege (vor allem für Papageien und Sittiche), aber auch Gehegeanlagen für Eichhörnchen, Strauße, Flusskrebse und besondere Enten und Hühnervögel.

Eine Tiergehegegenehmigung für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- oder Schwarzwild ist nicht mehr erforderlich. Eventuelle bau-, tierschutz-, wald- bzw. jagdrechtliche Genehmigungen können allerdings nach wie vor erforderlich sein.

Zoos

Ein Zoo ist nach § 45 Niedersächsisches Naturschutzgesetz eine dauerhafte Einrichtung, in der mehr als fünf Tiere wild lebender Arten oder mehr als fünf Arten Schalenwild während eines Zeitraumes von mindestens 7 Tagen im Jahr zur Schau gestellt werden. Hiervon ausgenommen sind Zirkusse sowie Tierhandlungen.

Über die Genehmigung für Zoos entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Eine Genehmigung ist notwendig bei jeder Errichtung, beim Betrieb eines Zoos bzw. einer wesentlichen Veränderung eines bestehenden Zoos.

Inhalt einer solchen Genehmigung ist die Festlegung der Tierarten sowie einer Höchstzahl jeder einzelnen Art für den Tierbestand. Auch sind in der Genehmigung über den Betrieb eines Zoos baurechtliche wie auch tierschutzrechtliche Genehmigungen bereits eingeschlossen.

Es besteht die Pflicht, Tiere so unterzubringen, zu pflegen und zu ernähren, dass die Haltungsbedingungen den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art entsprechen müssen. Zudem müssen Zoos ein schriftliches Programm zur Vorbereitung und Behandlung von Krankheiten sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege ihrer Tiere vorweisen können. Sie sind bindend verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu betreiben. Zoos müssen außerdem alternativ entweder Forschungsaktivitäten, Aufzucht in Gefangenschaft oder Ausbildung im Sinne erhaltungsspezifischer Tierhaltung betreiben.

Die Naturschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Artenschutzes und des Tierschutzrechtes durch regelmäßige Überprüfung und Besichtigung der Zoos.

Besuchen Sie auch die Zoos im Landkreis Cuxhaven: den Zoo in der Wingst www.baby-zoo-wingst.de und den Zoo im Kurpark der Stadt Cuxhaven www.cuxhaven.de/cuxhaven_4230.php.